§ 37 Festsetzung der Zulassungszahl

[1]Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. [2]Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerberinnen und Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.